

1. Versicherer

Versicherer sind - auf der Grundlage eines Rahmenvertrages mit dem Veranstalter - die umseitig genannten Gesellschaften.

Auf das Versicherungsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde lautet: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungs-Aufsicht Graurheindorfer Str. 108 53117 Bonn

2. Ausstellungsversicherung

2.1 Vertragsgrundlagen

Der Versicherer gewährt dem Antragsteller den mit diesem Antrag besonders beantragten sofortigen Versicherungsschutz nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und den nachstehend im Auszug abgedruckten Allgemeinen KRAVAG-Versicherungsbedingungen für die Ausstellerversicherung 2008 (AVB Ausstellung 2008) sowie der Beförderungsbestimmungen und Deklarationsvorschriften für Ausstellungsgegenstände. Der Antragsteller kann seine Ansprüche aus dieser Versicherung selbständig ohne Zustimmung des Veranstalters geltend machen

2.2 Versicherungsbeginn und -umfang

Der Versicherungsschutz beginnt - ggf. abweichend von Ziffer 3 der AVB - frühestens am Tag des Eingangs des Antrages bei der KRAVAG LOGISTIC. Speisen, Getränke, Tabakwaren, Prospekte, Bücher und Pflanzen (siehe jedoch letzter Satz) gelten während der Dauer der Ausstellung nur gegen Feuer und Einbruchdiebstahl versichert. Das gleiche gilt für Artikel, die zum Verbrauch bzw. zum Verteilen bestimmt sind, und für Gläser, Tassen, Löffel und anderes Geschirr, das zum Verabreichen von Proben dient. Zur Standausrüstung gehörende Pflanzen gelten als nicht mitversichert.

2.3. Anweisungen für den Schadenfall

Schäden durch Diebstahl und Raub sind der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Erfragen Sie Anschrift und Tagebuchnummer. Alle Schäden sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Arbeitstagen, dem umseitig aufgeführten Direktionsbetrieb des Versicherers zu melden. Bei umfangreichen Schäden - auch während der Transporte - soll das Gut nicht verändert werden. Evtl. ist eine Besichtigung notwendig. Das Vorgehen wird mit Ihnen telefonisch abgestimmt. Beachten Sie bei Schäden während der Transporte: Vollständigkeit der Packstücke bzw. Einzelstücke sofort bei Anlieferung überprüfen. Das Fehlen ganzer Packstücke bzw. Einzelstücke gilt - auch bei größeren Gesamt mengen - immer als „offensichtlicher Mangel“, der nicht nachträglich reklamiert werden kann. Ein allgemeiner Vorbehalt (z. B. „unter Vorbehalt hinsichtlich der Stückzahl“) ist wirkungslos. Jedes Packstück ist bei Anlieferung auf äußerlich erkennbare Schäden zu untersuchen. Auf Auffälligkeiten an der Verklebung bzw. den Bänderolen ist zu achten. Es könnten Beraubungen vorgekommen sein. Verdächtige Kartons evtl. durch Verwiegen auf Inhaltsfehlmengen prüfen. Inhaltsmenge sofort ermitteln.

Den Schaden wie folgt im Einzelnen feststellen und bestätigen lassen:

Äußerlich erkennbare Beschädigungen und Verluste

a) bei Spediteur- oder Fuhrunternehmertransporten:

Keine „reine Quittung“ erteilen. Schäden auf dem Frachtbrief oder Speditionspapier (und zwar sowohl auf dem Exemplar für den Empfänger als auch auf dem, das der Fahrer mitnimmt) vermerken und vom Fahrer unterschreiben lassen. Schaden deutlich nach Art und Umfang vermerken (Zahl der fehlenden Packstücke bzw. Einzelstücke, Nummer, Gewicht, Art des Inhalts der Packstücke). Wenn der Karton aufgerissen ist, den Inhalt nachzählen und die fehlenden Teile nach Art und Stückzahl angeben.

b) bei Bahnsendungen:

Bei der Bahn die Erstellung einer Tatbestandsaufnahme beantragen und Kopie aushändigen lassen.

c) bei Postsendungen:

Bescheinigung des Ausliefer-Postamtes bzw. Postboten einfordern.

Ist der Schaden bei Anlieferung nicht äußerlich zu erkennen, muss die Beschädigung bzw. der Verlust in den nachfolgend angegebenen Fristen entdeckt und dem Beförderungsunternehmen schriftlich angezeigt werden. Das Beförderungsunternehmen muss schriftlich zur Besichtigung aufgefordert werden.

Die Fristen betragen:

a) bei der Post:

ungesäumt (spätestens 24 Stunden nach Ablieferung

b) bei der Bahn:

spätestens 7 Tage nach Ablieferung

c) bei Spediteurtransporten im Zusammenhang mit Bahntransporten:

spätestens 4 Tage nach Ablieferung

d) bei Kraftfahrzeugtransporten durch Spediteure oder Fuhrunternehmer:

spätestens 7 Tage nach Anlieferung.

Auszug aus den AVB Ausstellung 2008

1. Umfang der Versicherung

1.1 Der Versicherer trägt alle Gefahren, denen das Ausstellungsgut während der Dauer der Versicherung ausgesetzt ist.

1.2 Der Versicherer ersetzt Verlust oder Beschädigung des Ausstellungsgutes als Folge einer versicherten Gefahr.

1.3 Ersetzt werden ferner:

1.3.1 bei Transporten auf Binnengewässern der Betrag, den der Versicherungsnehmer zur Großen Havarie aufgrund einer nach Gesetz, den Rhein-Regeln IVR oder anderen international anerkannten Havarie-Regeln aufgemachten Dispatcher zu leisten hat, soweit durch die Havarie-Maßregeln ein dem Versicherer zur Last fallender Schaden abgewendet werden sollte.

1.3.2 Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines versicherten Schadens sowie Kosten durch einen für diese Zwecke beauftragten Dritten.

1.3.3 Aufwendungen des Versicherungsnehmers für das Aufräumen der Schadenstätte und das Abfahren des Schuttes zur nächsten Ablagerungsstätte (Aufräumungskosten) bis zur Höhe von 1 Prozent der Versicherungssumme, soweit deren Ersatz nicht von einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

1.4 Die Versicherung bezieht sich nicht auf Seetransporte.

2. Nicht versicherte Gefahren;

Nicht ersatzpflichtige Schäden

2.1 Nicht versichert sind die Gefahren

2.1.1 des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;

2.1.2 von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalthandlungen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen;

2.1.3 der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung;

2.1.4 der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;

2.1.5 aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;

2.1.6 der Witterung (z. B. Wind, Sturm, Regen, Schnee und Hagel) – nicht jedoch des Blitzschlages – bei dem in Zelten oder unter freiem Himmel ausgestellten Ausstellungsgut;

2.1.7 des Abhandenkommens, und zwar auch des Diebstahls;

2.1.7.1 wertvoller Gegenstände kleineren Formats (z. B. Schmucksachen, Ferngläser, Fotoapparate, Kunstgegenstände) während der Ausstellung, ausgenommen bei Aufbewahrung in verschlossenen Glasvitrinen oder Schaukästen;

2.1.7.2 der während der Ausstellung zum Verbrauch bestimmter Güter (z. B. Werbeprospekte, Kataloge, Lebens- und Genussmittel);

2.1.8 des Diebstahls, der Veruntreuung oder Unterschlagung durch Angestellte des Versicherungsnehmers oder Versicherten. Als Angestellte in diesem Sinne gelten nicht Personen, die lediglich für die Dauer der Ausstellung beschäftigt werden, vorausgesetzt, dass sie mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ausgewählt sind.

2.2 Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Schäden, verursacht durch:

2.2.1 inneren Verderb oder die natürliche Beschaffenheit des Ausstellungsgutes, Politurrisse, Leimlösungen, Rost oder Oxydation, Röhren- und Fadenbruch, Schwund, Geruchsannahme sowie Ungeziefer, Ratten oder Mäuse;

2.2.2 nicht beanspruchungsgerechte Verpackung oder unsachgemäße Verladeweise;

2.2.3 die Nichteinhaltung von Lieferfristen, Verzögerungen der Reise, Herstellung, Bearbeitung oder dgl.;

2.2.4 die Bearbeitung, Montage, Demontage, Benutzung oder Vorführung selbst. Hierunter fallen auch Schäden, die das Ausstellungsgut durch ein Feuer erleidet, dem es seiner Bestimmung gemäß ausgesetzt ist.

2.3 Ist der Beweis für das Vorliegen einer der in Ziffern 2.1 und 2.2 genannten Gefahren oder Ursachen nicht zu erbringen, so genügt für den Ausschluss der Haftung des Versicherers die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf eine dieser Gefahren oder Ursachen zurückzuführen ist.

2.4 Der Versicherer leistet keinen Ersatz für mittelbare Schäden aller Art.

3. Dauer der Versicherung

3.1 Der Versicherungsschutz beginnt, sobald das Ausstellungsgut am Absendeort zwecks Beförderung zur Ausstellung von der Stelle, an der es bisher aufbewahrt wurde, entfernt wird.

3.2 Der Versicherungsschutz endet, sobald das Ausstellungsgut nach Beendigung der Ausstellung am Absendeort an die Stelle gebracht ist, die der Versicherungsnehmer oder Versicherte bestimmt hat.

3.3 Lagerungen oder Aufenthalte vor oder nach der Ausstellung, die der Versicherungsnehmer nicht veranlasst hat, sind - unbeschadet der Regelung der Ziffer 5 - bis zur vereinbarten Dauer eingeschlossen.

5. Versicherungswert

Als Versicherungswert gilt der gemeine Handelswert und in dessen Ermangelung der gemeine Wert, den das Ausstellungsgut am Absendeort zum Zeitpunkt des Beginns der Versicherung hat.

5.1 Gemeiner Handelswert

ist der Marktwert abzüglich ersparter Kosten. Marktwert ist der Durchschnittspreis des Ausstellungsgutes am jeweils relevanten Markt. Relevanter Markt ist gemäß den Umständen der Absatz- oder der Beschaffungsmarkt.

5.2 Gemeiner Wert

ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis des Ausstellungsgutes abzüglich ersparter Kosten.

14. Entschädigung

Der Versicherer ersetzt:

14.1 bei Zerstörung oder Verlust des Ausstellungsgutes den Versicherungswert bis zur Höhe der Versicherungssumme;

14.2 bei Beschädigung des Ausstellungsgutes die Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles, jedoch nur bis zur Höhe des Versicherungswertes. Restwerte werden angerechnet.

14.3 Wertminderungen werden nur ersetzt, wenn das Ausstellungsgut durch die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung nicht mehr in seinen früheren Gebrauchszustand versetzt werden kann.

TRKL0054 200801 Akten, Pläne, Datenträger

Bei Akten, Plänen, Lehrmitteln, Zeichnungen und Modellen sowie Datenträgern gelten als Versicherungs- und Ersatzwert lediglich die Kosten für die Wiederanfertigung (Kopie), ausschließlich etwaiger Ausarbeitungskosten (bei Prototypen: Entwicklungs- und Erprobungskosten). Sofern keine Wiederherstellung erfolgt, gilt als Ersatzwert der Materialwert.

3. Haftpflichtversicherung

3.1. Versicherungsbeginn und -ende

Die Versicherung beginnt mit dem Standaufbau, frühestens jedoch am Tag des Eingangs der Prämie auf einem der umseitig genannten Konten und endet nach vollzogenem Standabbau.

3.2 Gegenstand der Versicherung

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der Besonderen Bedingungen und Erläuterungen 073 (BBE 073) die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus der Teilnahme an der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen Veranstaltung sowie aus den mit dieser Veranstaltung in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Vor- und Nacharbeiten bis 3 Tage (soweit im Versicherungsschein keine andere Dauer vereinbart).

Die Bestimmungen des § 1, 2c) und des § 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) finden im Rahmen dieser Versicherung keine Anwendung.

Die BBE 073 kann bei Bedarf nachgereicht werden.

3.3. Anweisungen im Schadenfall

Als Schäden sind unverzüglich dem umseitig aufgeführten Direktionsbetrieb des Versicherers zu melden.

KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG

Heidenkampsweg 102, 20097 Hamburg

Aufsichtsrat:

Vorsitzender: Dr. Norbert Rollinger

Vorstand: Dr. Edgar Martin, Vorsitzender; Heinz-Jürgen Kallerhoff, Julia Merkel, Marc Rene Michallet, Peter Weiler

Sitz: Hamburg

Handelsregister Nr. HRB 76536

Amtsgericht Hamburg

USt-Id.Nr.: DE 218618884